



Rat der
Europäischen Union

000702/EU XXVI. GP
Eingelangt am 14/11/17

Brüssel, den 13. November 2017
(OR. en)

12648/02
DCL 1

ISR 3
RECH 152

FREIGABE

des Dokuments	ST 12648/02 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	15. Oktober 2002
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Annahme eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, die Erneuerung des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel auszuhandeln

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 15. Oktober 2002 (22.10)
(OR. en)

12648/02

RESTREINT UE

ISR 3
RECH 152

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Kommissionsvorschlag: 11521/02 RESTREINT ISR 2 RECH 141 - SEK(2002) 886 endg.

Betr.: Annahme eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, die Erneuerung des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel auszuhandeln

1. Die Kommission hat dem Rat am 12. August 2002 ihre Empfehlung für den vorgenannten Beschluss vorgelegt. Die Empfehlung der Kommission stützt sich auf die Artikel 170 und 300 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Einklang mit Artikel 12 Absatz 4 des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel ¹.
2. Das derzeitige Abkommen, durch das Israel sich an allen spezifischen Programmen des Fünften Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (FTE) beteiligen kann, wurde mit dem Beschluss 1999/224/EG des Rates vom 22. Februar 1999 ² geschlossen und trat am 8. März 1999 in Kraft.

¹ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 51.

² ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 50

RESTREINT UE

3. Artikel 12 Absatz 4 des Abkommens lautet: "Verabschiedet die Gemeinschaft ein neues mehrjähriges Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung, so kann dieses Abkommen neu ausgehandelt oder im gegenseitigen Einvernehmen erneuert werden."
4. Das Europäische Parlament und der Rat haben am 27. Juni 2002 den Beschluss Nr. 1513/2002/EG über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (2002 - 2006) angenommen.¹
5. Um die Modalitäten und Bedingungen des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel an die für das Sechste Rahmenprogramm geltenden Regeln anzupassen, ist eine Erneuerung dieses Abkommens erforderlich.
6. Die Gruppe "Forschung" hat in ihrer Sitzung vom 30. September 2002 Einvernehmen über den Text der Verhandlungsrichtlinien erzielt.
7. Es wird daher vorgeschlagen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter dem Rat empfiehlt, den Beschluss und die Verhandlungsrichtlinien in der Fassung der Anlage auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt anzunehmen.

¹ ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1.

Entwurf

BESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung der Kommission, die Erneuerung des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel auszuhandeln

1. Der Rat ermächtigt die Kommission zur Aushandlung der Erneuerung des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel, einschließlich eines vorläufigen Inkrafttretens, damit sich israelische Einrichtungen bereits an den ersten Aufforderungen des Sechsten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) beteiligen können.
2. Die Kommission wird die Verhandlungen mit Unterstützung des für diesen Zweck gemäß Artikel 300 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft eingesetzten besonderen Ausschusses führen.
3. Der Rat fordert die Kommission auf, diese Verhandlungen anhand der beigefügten Verhandlungsrichtlinien zu führen.
4. Die Kommission wird den Rat über den Stand der Verhandlungen auf dem Laufenden halten.

Entwurf der Verhandlungsrichtlinien

Ziel

Ziel der Verhandlungen ist die Erneuerung des bestehenden Abkommens für die Laufzeit des Sechsten FTE-Rahmenprogramms der Gemeinschaft (2002-2006) gemäß dem in Artikel 12 Absatz 4 dieses Abkommens vorgesehenen Verfahren. Die Modalitäten und Bedingungen des gegenwärtigen Abkommens werden den Regeln des Sechsten Rahmenprogramms angepasst. Es wäre sinnvoll, die vorläufige Anwendung des erneuerten Abkommens vorzusehen, damit sich israelische Einrichtungen bereits an den ersten Aufforderungen des Sechsten Rahmenprogramms beteiligen können.

DECLASSIFIED